



# Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT  
DER PRÄSIDENT

## Medienmitteilung vom 9. Mai 2012

### **"Al Qaida-Fall", Termin am 24. Mai 2012**

Der Kläger begehrt von der Daimler AG Wiedereinstellung und Beschäftigung.

Die Beklagte bildete den heute 34-jährigen Kläger ab 1993 zum Lackierer aus und beschäftigte ihn nach erfolgreicher Ausbildung bis 31.12.1996, zuletzt in der Lackkontrolle im Werk Sindelfingen.

Die Parteien schlossen Anfang November 2007 eine "Sabbatical-Vereinbarung", aufgrund derer der Kläger mit Ablauf des 30.11.2007 ausschied. Die Beklagte erteilte dem Kläger ein gutes Arbeitszeugnis. Die "Sabbatical-Vereinbarung" enthielt eine bis 01.01.2008 befristete Wiedereinstellungszusage, die die Beklagte im Jahr 2008 bis 30.11.2010 verlängerte. Die Beklagte verpflichtete sich im Rahmen dieser Zusage, dem Kläger seinen alten Arbeitsplatz oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz gegebenenfalls in zumutbarer Entfernung anzubieten, wenn der Kläger dies bis 31.05.2010 geltend macht. Der Kläger arbeitete von Dezember 2007 bis Ende Januar 2009 am Standort Malaysia der Beklagten.

Der Kläger wurde bei der Einreise aus Malaysia am 06.02.2009 auf dem Flughafen Stuttgart verhaftet und befand sich bis 19.07.2010 in U-Haft. Das OLG Koblenz verurteilte den Kläger am 19.07.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (der Al-Qaida) im Ausland. Das Urteil ist seit 20.05.2011 rechtskräftig. Das OLG Koblenz hat es als erwiesen angesehen, dass der Kläger im Jahr 2006 einem Kurier der Al-Qaida insgesamt 22 Entfernungsmessgeräte, 3 Frequenzmessgeräte, 2 Metalldetektoren, 1 Richtmikrofon, 2 Wanzendetektoren, 3 Nachtsichtgeräte und 300 € in bar übergeben hat.

Der Kläger machte die Wiedereinstellungszusage rechtzeitig geltend. Die Beklagte verweigert dem Kläger ein Arbeitsplatzangebot und widerrief vorsorglich ihre Zusage.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie mache sich strafbar, wenn sie dem Kläger ein Arbeitsplatzangebot unterbreite. Sie würde damit gegen die Verordnungen des Rates der Europäischen Union, die zur Terrorismusbekämpfung erlassen seien, verstoßen. Außerdem stelle der Kläger eine Gefahr für die Belegschaft, den Betriebsfrieden und die Betriebsmittel bei der Beklagten dar.

Der Kläger hält die EU-Verordnungen für europarechts- und verfassungswidrig. Er verweist darauf, dass er in den Verordnungen nicht aufgeführt sei. Von ihm gehe keine Gefahr aus. Er

habe dem Terrorismus abgeschworen. Er habe bei der Beklagten in keinem sicherheitsrelevanten Bereich gearbeitet. Im Werk Sindelfingen gebe es strenge Ein- und Auslasskontrollen.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 16.08.2011 (6 Ca 8203/10) die Beklagte zur Erteilung einer Wiedereinstellungszusage verurteilt und die Klage auf Beschäftigung abgewiesen. Es hat keine Gefahr einer Strafbarkeit der Beklagten gesehen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der EU-Verordnungen nicht erfüllt seien. Die von der Beklagten beschriebene vom Kläger ausgehende Sicherheitsgefahr sei nicht nachvollziehbar.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

**Termin 24. Mai 2012, 11:00 Uhr Saal 5, 8. Obergeschoss (6 Sa 140/11)**

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mediensprecher des Landesarbeitsgerichtes,  
Ulrich Hensinger (Durchwahl: 0711-6685-404, E-Mail: [pressestelle@lag.bwl.de](mailto:pressestelle@lag.bwl.de))**